**Entwurfsvorschlag einer Geschäftsordnung für   
den Bundesarbeitskreis Fachschule für Technik (BAK FST)**

***2. Überarbeitung – Version 3***

**Inhalt:**

Präambel

§1: Aufgaben und Ziele

§ 2: Mitglieder und Mitgliedsbeitrag

§ 3: Sprecherteam --> Dauer Wahlperiode

§4: Mitgliederversammlung

§ 5: Arbeitsgruppen

§ 6: Datenschutz

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft (Möglichkeit des Ausschlusses)

§ 8: Auflösung

§ 9: Ausschluss --> (Möglichkeit des Ausschlusses)

§ 10: Ergänzende Regelungen

§ 11: Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

§ 12: Salvatorische Klausel

**Präambel:**

Der Bundesarbeitskreis Fachschule für Technik (BAK FST) versteht sich als Interessengruppe und als ein informeller Zusammenschluss von Schulleiter\*innen bzw. Abteilungsleiter\*innen von Technikerschulen, Technikakademien oder Berufsbildungszentren mit dem Ausbildungsziel „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“ (Technikerausbildung) bzw. „Bachelor professional“ sowohl in staatlicher und kommunaler als auch in freier Trägerschaft befindlicher Schulen.

Der Bundesarbeitskreis Fachschule für Technik (BAK FST) ist assoziiert mit der

Bundesarbeitsgemeinschaften für Berufsbildung in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik, Metalltechnik und Fahrzeugtechnik e. V. Von daher kommt auch die Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft zum Tragen.

**§1: Aufgaben und Ziele**

Der BAK FST ist eine Plattform für alle berufspädagogischen Verantwortlichen in Technikerschulen, Technikakademien und Fachschulen für Technik an berufsbildenden Einrichtungen.

Wichtige Aspekte der beruflichen Weiterbildung werden diskutiert und das Weiterbildungsprofil im Berufsfeld geschärft. Arbeitsschwerpunkte des BAK FST sind insbesondere:

* Gestaltung der Technikerausbildung;
* Entwicklung einer anspruchsvollen Didaktik und die Stärkung eines qualifizierten technischen Weiterbildungsprofils, dessen Besonderheit im europäischen Kontext als solches auch wahrgenommen wird und Bestand hat, zu intensivieren;
* Mitwirkung bei der Gestaltung der entsprechenden Rahmenbedingungen;
* Stellungnahme und Einflussnahme auf die Entwicklung von Gesetzen, Verordnungen und anderen Rechts- und Verwaltungsvorgaben, beispielsweise in der Verortung der Staatlich geprüften Techniker\*innen im DQR/EQR;
* Beobachtungen der Entwicklungen im Rahmen des BBiG und seiner Anpassungen, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Unterstützung der Entscheidungsträger im Sinne der Staatlich geprüften Techniker\*innen bzw. der Fachschulausbildung der Bundesrepublik Deutschland;
* Darstellung der Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung, Bemühungen um die Förderung dieser Gleichwertigkeit;
* Öffentlichkeitsarbeit, vor allem in Hinblick auf die Technikerausbildung;
* Projekte zur Stärkung der Technikerausbildung;
* Kooperation und fachlicher Austausch mit den entsprechenden Fach- und Berufsverbänden sowie Hochschulen (insbesondere der Berufspädagogik), den mit der Technikerausbildung befassten Bundes- und Landeseinrichtungen.

Der BAK FST ist unabhängig von Organisationen, Verbänden und Parteien und berufsständischen Vertretungen. Eine Vereinsgründung ist nach derzeitiger Beschlusslage weiterhin nicht geplant. Gleichwohl hat sich der BAK FST im März 2006 unter das Dach der Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG) für Berufsbildung in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik, Metalltechnik und Kraftfahrzeugtechnik e.V. begeben.

**§ 2: Mitglieder und Mitgliedsbeitrag**

Mitglieder können Technikerschulen, Technikakademien oder Berufsbildungszentren mit Technikerausbildung sowohl in staatlicher bzw. kommunaler als auch in freier Trägerschaft befindlicher Schulen in Form der von ihnen beauftragte Personen sein, insbes. Schulleiter\*innen, Schulleitungsmitglieder bzw. Abteilungsleiter\*innen.

Weitere Einzelpersonen, die in anderer Funktion eng mit der Technikerausbildung befasst sind, können auf Vorschlag des Sprecherteams durch die Mitgliederversammlung als Mitglied aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet das Sprecherteam.

Die Mitgliedschaft einer Schule bzw. der von ihr beauftragten Personen kann durch Anmeldung beim jeweiligen Sprecherteam für diese Institution beantragt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht an bestimmte Einzelpersonen gebunden. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Tagungen des BAK FST und zur Nutzung des Informationsportals der Homepage http://www.bakfst.de/ mit exklusivem Zugang zur internen Seite nur für Mitglieder. Alle Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Bundesarbeitskreises Fachschule für Technik informiert.

Die Mitglieder des Bundesarbeitskreises Fachschule für Technik entrichten eine jährliche Tagungspauschale, die den Mitgliedern Anfang des Kalenderjahres in Rechnung gestellt wird. Die Mitgliedschaft kann durch formlose Abmeldung beim Sprecherteam beendet werden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch das Sprecherteam vorgeschlagen und durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen.

**§ 3: Sprecherteam**

Der BAK FST wird durch ein Sprecherteam nach außen vertreten.

Das Sprecherteam besteht aus zwei gleichberichtigten Sprecherinnen bzw. Sprechern sowie je einer Person für Kassenführung und Schriftführung.

Weitere Personen, die zusätzliche Aufgaben für einen bestimmten Zeitraum übernehmen, können durch das Sprecherteam oder die Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

Das Sprecherteam und ggf. weitere Personen, die Aufgaben übernehmen, werden durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von XX (2,3,4?) Jahren gewählt. Bei mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten erfolgt die Wahl grundsätzlich geheim, ansonsten kann per Akklamation oder ein Abstimmungstool abgestimmt werden, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.

Das Sprecherteam ist verantwortlich für die laufende Geschäftsführung, die Mitgliederpflege, die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und anderer Geldmittel. Die Mitglieder werden regelmäßig, zumindest einmal jährlich, über alle laufenden Aktivitäten und den Kassenstand unterrichtet.

Scheidet ein Mitglied des Sprecherteams aus, so kann bis zur nächsten Versammlung ein kommissarisches Mitglied durch die verbliebenen Mitglieder bestimmt werden. Eine Nachwahl muss auf der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden.

**§4: Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder des BAK FST werden mindestens einmal jährlich eingeladen, dabei genügt eine Einladung per E-Mail an die jeweilige Schule. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der üblichen Informationstreffen in Präsenzform oder aber in digitaler Form auf einer geeigneten Videoplattform stattfinden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und wählt das Sprecherteam sowie ggf. weitere Personen für besondere Aufgaben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung, durchgeführte Wahlen und gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

Zur Mitgliederversammlung oder weiteren Veranstaltungen können in Absprache mit dem Sprecherteam Gäste zugeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Prinzipiell haben alle Mitglieder auf der Mitgliederversammlung Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Redebeiträge können auf Antrag zeitlich begrenzt werden. Auf Antrag kann ein Ende einer Debatte mehrheitlich beschlossen werden.

Für die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und BAK-Treffen können bei Notwendigkeit durch das Sprecher-Team eigene Geschäftsordnungen vorgeschlagen werden; eine Beschlussfassung über die Annahme erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung und der entsprechende Entwurf müssen in der Einladung in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

**§ 5: Arbeitsgruppen**

Aus dem Kreis der Mitglieder können sich Arbeitsgruppen bilden, die in Absprache mit dem Sprecherteam bestimmte Aufgaben weitgehend selbständig bearbeiten. Die Ergebnisse sind den Mitgliedern in geeigneter Form, z. B. über den internen Bereich der BAK FST Homepage bekanntzugeben.

Die Arbeitsgruppen können Beschlussvorlagen erarbeiten, die dann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können.

**§ 6: Datenschutz**

Das Sprecherteam verpflichtet sich, die ihnen von den Mitgliedern überlassenen Kontaktdaten, Unterlagen, Datenträger und sonstigen Informationen nur für die satzungsgemäßen Belange zu verwenden.

Im Übrigen richten sich Sprecherteam und Mitglieder nach den Datenschutz-Vorgaben des Dachverbandes bzw. der allgemein gültigen Datenschutzvorschriften.

**§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft im BAK FST endet:

* durch Austritt mittels formloser Meldung an das Sprecherteam;
* falls die entsprechende Bildungsinstitution oder die entsprechende Person dauerhaft nicht mehr im Rahmen der Technikerausbildung tätig ist;
* durch Ableben;
* durch Ausschluss nach §9.

**§ 8: Auflösung**

Die Auflösung des BAK FST kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die geplante Auflösung muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail angekündigt werden.

Ein verbleibendes Restvermögen wird nach Abzug der anfallenden Restkosten in vollem Umfang der Dachorganisation „Bundesarbeitsgemeinschaften für Berufsbildung in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik, Metalltechnik und Fahrzeugtechnik e. V.“ zugeteilt.

**§ 9: Ausschluss**

Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des BAK FST handelt oder in grober Weise gegen die Geschäftsordnung verstößt oder mit den Mitgliederbeiträgen mehr als zwei Jahre in Verzug ist.

Ein Ausschluss wird vom Sprecherteam sorgfältig überprüft und bedarf eines Mehrheitsbeschlusses in der Mitgliederversammlung.

Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme angeboten werden.

**§ 10: Ergänzende Regelungen**

Bei Bedarf kann der BAK FST in Ergänzung zu dieser Geschäftsordnung weitere interne Regelungen vereinbaren bzw. beschließen, z. B. zum Ablauf der Versammlungen oder weiterer interner Prozesse. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

**§ 11: Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung**

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am XX.YY.20ZZ beschlossen.

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit und muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

**§ 12: Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Bearbeitung: S. Hummelsberger // Version 3 mit Stand vom 11.01.2023